



2. Anpassung der Richtlinie zur Regelung der einmaligen Bedarfe nach dem SGB II und SGB XII im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Harz

Präambel

Die Richtlinie für einmalige Bedarfe soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen nach dem SGB II und SGB XII, eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Vorschrift ausgefüllt werden.

1. Gesetzliche Grundlage

Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII sind die Bedarfe

- ► Erstausstattung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- ► Erstausstattung für Bekleidung
- Erstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- ➤ Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten nicht vom Regelbedarf umfasst und damit gesondert zu erbringen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie für Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel nach dem SGB XII.

3. Antragstellung, Form und Maß der Leistungen

Leistungen für einmalige Bedarfe sind gesondert zu beantragen und werden als <u>Zuschuss</u> erbracht. Sie gelten nicht mit dem Erst- oder Folgeantrag als gestellt.

Form und Maß der Leistungen werden nach den Besonderheiten des Einzelfalls bestimmt. Dabei ist/sind

- ▶ die Haushaltsgröße
- ▶ das Alter der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder
- ▶ die Anspruchsgründe





▶ vorhandene Behinderungen von Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern zu berücksichtigen.

Erstausstattungen für eine Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte kommen u. a. in Betracht

- Nach einem Wohnungsbrand, wenn kein Versicherungsschutz besteht
- ▶ Bei Erstanmietung nach einer Haftentlassung oder längerem stationären Aufenthalt
- ▶ Bei anderen Erstanmietungen (z. B. nach Auszug aus einem Übergangswohnheim oder einer Frauen- und Kinderschutzwohnung bzw. Obdachlosenunterkunft)
- ► Zuzug aus dem Ausland
- ▶ Geburt eines Kindes
- ▶ Nach einer Trennung/Scheidung

Bei <u>Trennung/Scheidung</u> ist darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungsgegenstände und der Hausrat geteilt werden, soweit es sich um beiderseitiges Eigentum handelt.

Der Bedarf für eine Wohnungserstausstattung ist vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf bzw. der Ersatzbeschaffung abzugrenzen. Die Bewilligung einer Erstausstattung bzw. Teile dieser kommt nur in Betracht, wenn diese vorher überhaupt nicht oder aus o. g. Gründen nicht mehr vorhanden sind.

Die Gewährung der Leistung erfolgt in Form von Sach- oder Geldleistungen.

Der Bedarf an Erstausstattung für Wohnung und Haushaltsgeräte sowie bei Geburt ist in der Regel durch einen <u>Hausbesuch</u> zu prüfen. Ist aufgrund der Aktenlage eine <u>unwirtschaftliche Verhaltensweise</u> des Antragstellers bekannt, sind die Bedarfe in Form von Sachleistungen sicherzustellen. Ebenso sind in begründeten Fällen <u>Verwendungsnachweise</u> vom Leistungsbezieher abzufordern bzw. die Verwendung durch eine Bestandsaufnahme durch den Außendienst nachzuweisen

4. Pauschale Abgeltung

Die Leistungen nach den § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 u. 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 1 – 2 SGB XII können als Pauschalbeträge gewährt werden, insbesondere dann, wenn der Bedarf für eine komplette Erstausstattung besteht. Sind nur Teile der Erstausstattung zu erbringen, ist auch nur dieser Bedarf zu befriedigen.

Die Höhe der nachfolgenden Pauschalen sind mindestens 1 x jährlich zu überprüfen, wobei grundsätzlich eine Preisermittlung in den regionalen An- und Verkaufsfirmen, örtlichen Warenhäusern sowie in den üblichen Versandhäusern durchgeführt wird und daraus realistische Beträge, die auch das Nachfrageverhalten berücksichtigen, festgesetzt werden.





4.1. Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Für eine komplette Erstausstattung werden für einen

Ein-Personenhaushalt	996,-€
Mehrpersonenhaushalt für den Haushaltsvorstand	1.124,-€
und für jede weitere Person	354,-€

gewährt.

Für diese Pauschalen bedarf es keiner Abforderung von <u>Kostenvoranschlägen</u> von den Antragstellern.

Die Pauschalen enthalten:

Einzelgegenstand	Preis in EUR
Bett, komplett *	159,00
Zweitüriger Kleiderschrank	62,00
4x Lampe	33,00
Wohnzimmerschrank/Regal	119,00
Tisch und Sitzgelegenheit	68,00
Kühlschrank	116,00
Waschmaschine	185,00
2 Stühle	22,00
3x Rollo/Gardine	17,00
Kochplatte zweiflammig	23,00
div. Hausrat (Besteck**, Geschirr***, Reinigungsgeräte****)	90,00
Küchenschrankunterteil- 1 m	64,00
Küchenschrankoberteil- 1 m	38,00

^{*} Bettgestell, Matratze, Lattenrost, Oberbett, Kopfkissen, 2x Bettwäsche, 2x Spannbetttücher, 4 Handtücher

Für einen Mehr-Personen-Haushalt

Für den Haushaltsvorstand:

1.124,00 €

Die Pauschale umfasst:

Ausstattung wie oben, jedoch wird anstelle der Kochplatte ein Herd (151,00) berücksichtigt

^{** 2}x Essbesteck, vierteilig

^{*** 2}x Töpfe, Bratpfanne, 2x Tassen, Untertassen, Teller, 2x Gläser, 2 Schüsseln, Kochlöffel, Kaffeekanne, 4x Geschirrtücher

^{****} Besen, Handfeger, Kehrblech, Eimer, Toilettenbürsten, Wäscheständer, Bügeleisen





und für jede weitere Person

354,00 €

Die Pauschale umfasst:

Einzelgegenstand	Preis in EUR
Bett, komplett	159,00
Küchenschrankunterteil- 1m	64,00
Sitzplatz (Sessel)	35,00
Zweitüriger Kleiderschrank	62,00
Stuhl	11,00
Hausrat (25% von 90,00€)	23,00

Ein Fernseher gehört nicht zu der Erstausstattung (BSG 24.02.2011 B 14 AS 75/10 R) und ist somit nicht zu gewähren.

4.2. Erstausstattung für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt

Für eine komplette Erstausstattung an Bekleidung werden

Für 0 -14 Jährige (Vollendung des Lebensjahres)	155 €
ab dem Beginn des 15. Lebensjahres	200 €

gewährt. In dieser Pauschale sind

- Schuhe
- Hosen/Röcke
- Pullover
- Hemden/Blusen
- T-Shirt
- Unterwäsche
- Strümpfe/Strumpfhose
- Nachtzeug
- Jacke
- Parka/Mantel enthalten.

Bekleidungsbeihilfen sind zu gewähren, wenn ein Totalverlust (z. B. durch Wohnungsbrand) oder außergewöhnliche Umstände (z. B. erhebliche Gewichtszunahme bzw. –abnahme, ungewöhnlicher Größenwachstum) nachgewiesen wurden und diese nicht durch Leistungen Dritter (z. B. Hausratsversicherung bei Wohnungsbrand) sichergestellt werden.





Bei der Bemessung der vorgenannten Pauschalen wurde darauf abgestellt, dass bei der Bedarfsdeckung auch die Angebote von Kleiderbörsen und Kleiderkammern in Anspruch genommen werden.

Für eine Erstausstattung bei Schwangerschaft werden

Schwangerschaftsbekleidung 120 €

gewährt. Diese Pauschale beinhaltet

- Kleid/Rock
- Hose
- Bluse
- Umstands-Untertrikotagen
- Still-BHs

Für die Erstausstattung bei Geburt werden

Geburt	370€
CODGIL	010 01

gewährt. Diese Pauschale umfasst

- a) die Babygrundausstattung i. H. v. 155 € mit
 - Mütze
 - Strampler
 - Bodys
 - Pullover
 - Jäckchen
 - Handschuhe
 - Lätzchen
 - Babyschühchen
 - Söckchen
 - Schlafanzüge
 - Badewanne





- Badetücher
- Waschlappen
- Badethermometer
- Kamm/Bürste
- Fläschchen
- Sauger
- Spielzeug
- Babydecke
- Wickelauflage, sowie
- b) einen Kinderwagen i. H. v. 100 €
- c) ein komplettes Kinderbett i. H. v. 85 €
- d) einen Wickeltisch/Schränkchen i. H. v. 30 € für die Aufbewahrung der Babykleidung.

Bei der Bemessung der vorgenannten Pauschalen wurde darauf abgestellt, dass bei der Bedarfsdeckung auch die Angebote von Kleinkinder-/Babybörsen, An- & Verkäufen und Kleiderkammern in Anspruch genommen werden.

Ein <u>Kinderhochstuhl</u> gehört nicht zu der Erstausstattung bei Geburt, da dieser Bedarf erst besteht, wenn das Kind sitzen kann (ca. mit 6 - 8 Monaten). Der Leistungsberechtigte hat somit genügend Zeit, entsprechende Ansparungen aus dem Regelbedarf des Kindes vorzunehmen und den Bedarf damit sicherzustellen.

Zuwendungen der <u>Mutter-Kind-Stiftung</u> sind gegenüber den genannten Leistungen nachrangig und dürfen nicht bei der Leistungsberechnung als Einkommen angerechnet werden. I. d. R. stellt der/die Leistungsberechtigte zuerst einen Antrag auf Leistung nach dem SGB II/SGB XII bevor Leistungen der Mutter-Kind-Stiftung beantragt werden. Sollten jedoch die Stiftungsgelder bereits ausgezahlt und damit Gegenstände und Bekleidung angeschafft worden sein, ist der jeweilige Bedarf bereits gedeckt, so dass dafür keine Leistungen mehr gewährt werden können (=Bedarfsdeckungsgrundsatz). Als Nachweis der gewährten Stiftungsgelder ist der Bewilligungsbescheid abzufordern.





4.3. Hinweis für den Geltungsbereich des SGB II

Bei Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten ist folgendes zu beachten:

Die Gewährung der einmaligen Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist nachrangig gegenüber den Leistungen der Krankenkasse, des Rehabilitationsträgers nach dem SGB XII und der Pflegeversicherung. Der Antragsteller muss dies durch Vorlage der Ablehnung oder eines Zuschussbescheid des jeweiligen Trägers nachweisen.

Inkrafttreten

Die 2. Anpassung der Richtlinie zur Regelung der einmaligen Bedarfe nach dem SGB II und SGB XII tritt zum 01.06.2016 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren damit die RL des Landkreises Harz vom 01.07.2007 und die diesbezügliche 1. Anpassung für den Bereich Erstausstattung Wohnung vom 01.01.2016 und die RL der KoBa vom 24.03.2014 ihre Gültigkeit.

Sklebe

Landrat